

**Resolution 2714 (2023)****verabschiedet auf der 9491. Sitzung des Sicherheitsrats
am 1. Dezember 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Hervorhebung seines Beschlusses in dieser Resolution, das mit Resolution 733 (1992) gegen die Bundesrepublik Somalia verhängte Waffenembargo in der geänderten Fassung vollständig aufzuheben,

betonend, um jeglichen Zweifel auszuräumen, dass kein Waffenembargo gegen die Regierung der Bundesrepublik Somalia in Kraft ist,

betonend, dass ein wirksames Waffen- und Munitionsmanagement in Somalia dafür sorgt, dass

a) sich Al-Shabaab und andere Akteure, die den Frieden und die Sicherheit in Somalia und der Region zu untergeben suchen, Waffen und Munition schwerer beschaffen können,

b) die Regierung der Bundesrepublik, die föderalen Gliedstaaten und die Regierungen der Regionen Somalias besser dazu in der Lage sind, die Herkunft der von Al-Shabaab oder anderen Akteuren erbeuteten Waffen und der entsprechenden Munition zu analysieren und festzustellen,

c) und dass die von Terroristen ausgehende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Somalia und den Nachbarstaaten sinkt,

unter Begrüßung der technischen Bewertungen der Fähigkeit Somalias zur Verwaltung von Waffen und Munition (S/2022/698 und S/2023/676) und der im Anschluss an die technische Bewertung vorgeschlagenen Fortschrittskriterien, *in Würdigung* der Fortschritte, die Somalia insbesondere im Bereich des Waffenmanagements erzielt hat, und *mit Nachdruck* kontinuierliche Fortschritte in Bezug auf die Indikatoren *fordernd*,

unterstreichend, dass die Regierung der Bundesrepublik Somalias dafür verantwortlich ist, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Waffen- und Munitionsbestände und ihrer Bestände an sonstigem militärischen Gerät sowie deren

23-23997 (G)



Verteilung zu gewährleisten, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung der Bundesrepublik Somalias, die Kodifizierung und Umsetzung der Politiken und Vorschriften für das Waffen- und Munitionsmanagement fortzusetzen, einschließlich der Weiterentwicklung eines überprüfbaren Systems zur Verteilung und Rückverfolgung der Waffen für alle somalischen Sicherheits- und Polizeinstitutionen,

es begrüßend, dass die Regierung der Bundesrepublik Somalias eine zentrale Aufsichtsbehörde eingerichtet hat, die damit beauftragt ist, die Lieferung, Kennzeichnung, Verbreitung und Prüfung der Waffen und Munition in ganz Somalia mit der Unterstützung und Beratung der Mitgliedstaaten zu koordinieren, zu beaufsichtigen, zu sichern und zu überwachen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zahl der sicheren Munitionslager in Somalia und zum Bau, zur Sanierung und zur Nutzung sicherer Munitionslager in ganz Somalia *ermutigend*,

die internationale Gemeinschaft dazu *anregend*, spezialisierte und langfristige Fortbildungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen im Bereich Waffen- und Munitionsmanagement durchzuführen, einschließlich der sicheren Lagerung des an Somalia verkauften, gelieferten oder weitergegebenen Materials, der Rückverfolgung und Analyse erbeuteter/beschlagnahmter Waffen, Munition und militärischer Geräte und behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erinnert* an Ziffer 5 der Resolution 733 (1992), mit der er ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängte, das in späteren Resolutionen geändert wurde, und in Anerkennung der Fortschritte, die in Bezug auf die in Resolution 2662 (2022) gebilligten Fortschrittskriterien erzielt wurden, und beschließt, das mit Resolution 733 (1992) verhängte Waffenembargo in seiner geänderten Fassung aufzuheben;

2. *verweist* auf Resolution 2713 (2023), mit der er ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät an Al-Shabaab in Somalia verhängte;

3. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Somalias *auf*, auch weiterhin

a) die nationale Strategie für das Waffen- und Munitionsmanagement umzusetzen, b) ein System für die Verwaltung von Munitionsbeständen einzurichten und genügend Waffen- und Munitionslager zu bauen, um die Kapazitäten für die Verwaltung von Lagerbeständen auszubauen,

c) die weitere Professionalisierung und Ausbildung der somalischen Sicherheits- und Polizeinstitutionen und den Ausbau ihrer Kapazitäten zu fördern,

d) Aktionspläne umzusetzen, um die Überprüfungs- und Rechenschaftsmechanismen zu verstärken,

e) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Waffen, Munition und militärisches Gerät, die zur Verwendung durch die Regierung der Bundesrepublik Somalias, die Somalische Nationalarmee, die Somalische Nationalpolizei, den Nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienst und den Somalischen Strafvollzugskorps sowie zugelassene private Sicherheitsunternehmen eingeführt wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Regierung der Bundesrepublik Somalias stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden, und

f) den Verpflichtungen Somalias gemäß Resolution 2713 (2023) nachzukommen;

4. *ersucht* den Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme (UNMAS), in Zusammenarbeit mit den Partnern auch weiterhin

a) technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um Somalia bei der Umsetzung der nationalen Strategie für Waffen- und Munitionsmanagement und des dazugehörigen Aktionsplans zu unterstützen,

b) Koordinierung und strategische Beratung für die Regierung der Bundesrepublik Somalias bereitzustellen, um sie bei der Erarbeitung nationaler politischer Maßnahmen, Pläne und Leitlinien zur Bewältigung der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu unterstützen und sicherzustellen, dass dem Bedarf an Antiminenprogrammen in ganz Somalia auf koordinierte Weise entsprochen wird, einschließlich der Hilfe für die Opfer;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin zusätzliche Unterstützung beim Ausbau der Kapazitäten Somalias für das Waffen- und Munitionsmanagement zu leisten, unter anderem auch der Bundes- und der lokalen Ebene, und dabei insbesondere auf die Lagerung von Waffen und Munition, auf technische und Kapazitätsaufbauhilfe im Bereich Kennzeichnung, Registrierung und Entsorgung abzustellen und ermutigt die Partner zur Koordinierung ihrer Anstrengungen zur Unterstützung Somalias bei der Erfüllung der Auflagen dieser Resolution.
